



Gemeinde
Gundremmingen

**Satzung der Gemeinde 89355 Gundremmingen
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
(Vorkaufssatzung)
vom -7. Dez. 2000**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - erlässt die Gemeinde Gundremmingen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Hirschbach“:

Flst.Nr. 386, Gemarkung Gundremmingen,
Flst.Nr. 385/2, Gemarkung Gundremmingen,
Flst.Nr. 386/2, Gemarkung Gundremmingen.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Gundremmingen ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gundremmingen, -7. Dez. 2000
Gemeinde Gundremmingen

Mayer
Erster Bürgermeister



Amtsblatt Gundremmingen

Satzung der Gemeinde 89355 Gundremmingen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) vom 07.12.2000

Der Gemeinderat Gundremmingen hat mit Sitzung am 05.12.2000 die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) beschlossen.

Die Satzung ist nach Art. 2 KAG genehmigungsfrei.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offingen, 2000-12-07
VGem. Offingen

A handwritten signature in black ink, consisting of a long horizontal stroke followed by a large, stylized loop and a vertical stroke.